

**5.**

# **Vorbericht**

**zum Haushaltsplan**

**der**

**Gemeinde Roetgen**

**für das**

**Haushaltsjahr 2026**

## **Gliederung:**

1. Allgemeines
2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft
3. Übersicht der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
6. Regionsumlagen
7. Förderprogramm „Gute Schule 2020“
8. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
9. Darstellung coronabedingter/Ukraine-Krieg-bedingter Haushaltsbelastungen (außerordentlicher Ertrag)
10. Kennzahlen

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der Vorbericht soll es ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu machen und so auch Prognosen über zukünftige Handlungs- und Gestaltungsspielräume abgeben zu können.

## **2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft**

### **2.1 Rückblick**

Aufgrund ihrer Strukturschwäche gehörte die Gemeinde Roetgen zu den früheren „Ausgleichstockgemeinden“. Nach dem Auslaufen dieser besonderen finanziellen Förderung durch das Land NRW im Jahre 1990 gehörte die Gemeinde bis einschließlich 1994 zu den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen mussten, da sie keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnte.

Daraus ergibt es sich, dass die Personal- und Sachkosten durch die Aufsichtsbehörde bereits seit vielen Jahren kritisch begutachtet wurden. Einsparungen aufgrund einer dauernden Aufgabenkritik lassen sich daher nur unter enormen Kraftanstrengungen darstellen.

### **2.2 Entwicklung**

#### **a) Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Aufstellung**

Eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Roetgen erfordert die Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Gemeinden sind Teil des vertikalen Finanzausgleichssystems; sie erhalten aus den Steuereinnahmen des Bundes und des Landes anteilige Beträge unmittelbar (z.B. über den Anteil an der Einkommensteuer) und mittelbar (z.B. über die Zahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes) und müssen ihrerseits von ihren eigenen Steuereinnahmen (z.B. aus der Gewerbesteuer) Anteile an das Land bzw. den Bund abführen. Damit ist die Gemeinde abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und dem daraus resultierenden Steueraufkommen.

Der Sachverständigenrat erwartet für 2026 einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 0,9 Prozent; die Bundesbank rechnet mit einem Anstieg von 0,6 Prozent. Aufgrund anhaltender Krisen sowie den kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten wird das Wirtschaftswachstum wohl unterhalb dieser Werte bleiben. Im Jahr 2025 ist das Bruttoinlandsprodukt lediglich um 0,2 % laut destatis gestiegen.

Die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland belief sich 2025 lt. Statista im Durchschnitt auf 6,3% (Vorjahr: 6,0 %). Im Jahr 2025 waren durchschnittlich rd. 2,95 Millionen Personen arbeitslos gemeldet. Nach der Prognose des ifo-Instituts wird die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2026 im Jahresmittel rd. 2,79 Millionen betragen. Für das Jahr 2027 prognostiziert das Institut eine Arbeitslosenzahl auf einem leicht niedrigeren Niveau.

Im Jahr 2025 hat die durchschnittliche Inflationsrate in Deutschland lt. Statistischem Bundesamt rund 2,2 Prozent betragen (Vorjahr: 2,2 %). Das Statistische Bundesamt prognostiziert für das Jahr 2026 eine Inflationsrate von 2,1 Prozent in Deutschland, was leicht über dem Zielwert der Europäischen Zentralbank liegen würde.

Das Ergebnis der gemeinsamen Haushaltsumfrage 2025 unter den Mitgliedskommunen des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt erneut, wie die chronische Unterfinanzierung der NRW-Kommunen in eine immer tiefere Finanzkrise führt. Trotz aller Bemühungen, Spielräume im Haushaltsrecht zu erweitern, stehen die meisten Städte und Gemeinden finanziell weiterhin mit dem Rücken zur Wand. Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt die Zahl der Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt: Nach aktuellen Daten konnten nur noch sehr wenige Städte und Gemeinden überhaupt einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2025 vorlegen – in einer Auswertung wurden für das vergangene Jahr 10 kommunale Haushalte als ausgeglichen beschrieben. Die Zahl der Kommunen in einer Haushaltssicherung ist entsprechend hoch. Im Jahr 2025 stellen nur noch einzelne Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt dar, während viele andere mit Verlustvorträgen arbeiten oder Rücklagen vollständig verbrauchen müssen. Ein weiterer Indikator ist die Einschätzung der Finanzlage: Mehr als drei Viertel (rd. 75 %) der Städte und Gemeinden schätzen ihre Haushalts- und Finanzsituation in den kommenden Jahren als „mangelhaft“ ein, eine klare Zunahme gegenüber Vorjahren. Auch die strukturelle Lage ist alarmierend: Laut Auskunft des NRW-Kommunalministeriums hatten zum Jahresende 2024 nur 16 von 427 Kommunen einen tatsächlich ausgeglichenen Haushalt, während 17 Kommunen bereits überschuldet waren. Darüber hinaus gehen über 240 Kommunen davon aus, bis 2028 ihre letzten finanziellen Reserven aufzubrechen – ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die chronische Unterfinanzierung weiter anhält und sich verschärft hat. Weitere 298 Kommunen erreichen einen fiktiven Haushaltsausgleich oft nur durch weitere Reduzierung ihres Eigenkapitals oder durch Liquiditätskredite. Viele Mitglieder geben zudem an, dass ihre Ausgleichsrücklagen bereits stark aufgezehrt sind oder dies voraussichtlich bis Ende 2025 sein werden.

Die Haushaltsumfrage belegt in aller Deutlichkeit, dass sich die Kommunalfinanzen in NRW weiter in einer dauerhaft prekären Lage befinden. Die Substanz, von der Städte und Gemeinden bisher gelebt haben, ist vielerorts verbraucht. Ein Ausstieg aus der Abwärtsspirale kann aus Sicht der Kommunen nur durch ein Ende der dauerhaften Unterfinanzierung gelingen. Die Städte und Gemeinden fordern deshalb dringend einen größeren Anteil an den Gemeindefinanzierungsmitteln und eine langfristig tragfähige Lösung für Altschulden und Sozialaufgaben.

Der Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene wies im Jahr 2025 ein Defizit von – 31,9 Mrd. Euro aus und erreichte damit ein historisches Ausmaß. Nach Einschätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist keine Trendwende absehbar; vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Defizite in den kommenden Jahren weiter erhöhen und die Marke von – 30 Mrd. Euro deutlich überschreiten werden. Die derzeitige finanzielle Schieflage der kommunalen Haushalte ist nicht allein auf die konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen. Ausschlaggebend ist vor

allem eine anhaltend hohe Ausgabendynamik, die den vorhandenen Einnahmewachstum deutlich übertrifft. Besonders stark wirken Kostensteigerungen in zentralen Aufgabenbereichen aus. Hierzu zählen unter anderem die Eingliederungshilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfe zur Pflege, steigende Bau- und Energiekosten, der zusätzliche Finanzbedarf für die Digitalisierung sowie erhebliche Mehrausgaben für Personal u.a. infolge von Tarifabschlüssen. Hinzu kommen zusätzliche finanzielle Belastungen im Zuge der Energie- und Wärmewende. Im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese Leistungen im Wesentlichen über die Landschaftsumlage finanziert werden und dadurch zunehmend zu einer erheblichen Belastung der kommunalen Haushalte führen.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte im Rahmen einer Fachkonferenz zu den Kommunalfinzen fest, dass sich die finanzielle Gesamtlage der Kommunen spürbar verschlechtert hat. Neben der weiterhin anspruchsvollen Finanzierung der bestehenden Infrastruktur und der kommunalen Daseinsvorsorge werden in den kommenden Jahren zusätzliche Aufgaben – insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel – auf die Kommunen zukommen. Vor diesem Hintergrund besteht die Sorge, dass zahlreiche Städte und Gemeinden an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geraten.

Die Verschuldung der NRW-Kommunen (Kernhaushalte) lag laut it.nrw zum Ende 2024 bei 54,2 Mrd. EUR (Vorjahr: 49,3 Mrd. EUR); davon entfallen auf Kredite zur Liquiditätssicherung rd. 23,4 Mrd. EUR (20,9 Mrd. EUR).

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aller Kommunen in NRW lag 2025 bei 474 Prozentpunkten (Vorjahr 457 v.H.). Bei der Grundsteuer B kommt es im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 703 Prozentpunkte (+100).

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Die Kreisumlagen (Regionsumlagen) bilden auch 2026 den wesentlichsten Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist, dass die Regierungen in Bund und Land den Kommunen kostenintensive Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich übertragen haben. Die Föderalismusreform sah u.a. vor, dass den Kommunen zukünftig Aufgaben nicht mehr durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Länder, die ihren Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegen, müssen für eine entsprechende Finanzierung sorgen (Konnexitätsprinzip).

Nichtsdestoweniger ist eine umfassende Reform des Gemeindefinanzsystems notwendig. In den letzten Jahren wurde damit begonnen, die Kommunen bei der Finanzierung von im Wesentlichen sozialen Leistungen zu entlasten (z.B. Grund-

sicherung im Alter, Eingliederungshilfe für Behinderte). Diese Entwicklung muss sich nun fortsetzen. Außerdem müssen die Kommunen bei den Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen weiter entlastet werden.

## b) Finanzsituation der Gemeinde Roetgen

Die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft bezieht sich auf den Zeitraum seit dem letzten festgestellten Jahresergebnis (2024):

Die Jahresrechnung für das Jahr **2024** ergab einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1.011 TEUR. Geplant war ein Fehlbedarf (unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands) von 2.912 TEUR, so dass eine Verbesserung von rd. 1.901 TEUR eingetreten ist. Der Jahresfehlbetrag wurde der Ausgleichsrücklage entnommen.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich im Haushaltsjahr eine Verbesserung von rd. 967 TEUR (+ 4,19 %) gegenüber den Ansätzen ergeben. Diese Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich höheren Steuererträgen (+ 981 TEUR), Mehrererträgen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten u.a. aus Holzverkäufen (+ 139 TEUR) sowie sonstigen Transfererträgen (+ 180 TEUR). Die geringeren Kostenerstattungen (- 187 TEUR) u.a. für Bebauungspläne/Windkraft konnten damit überkompensiert werden.

Bei den Steuererträgen konnte der Ansatz aus der Gewerbesteuer um rd. 1.090 TEUR überschritten werden. Die Mindererträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer (- 71 TEUR), der Umsatzsteuer (- 10 TEUR) und dem Familienleistungsausgleich (- 49 TEUR) konnten damit mehr wie ausgeglichen werden.

Die Zuwendungen lagen rd. 75 TEUR unter der Haushaltsplanung. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Gemeinde geringere Zuschüsse für das ISEK/Ortskern (- 92 TEUR) und bei den Erträgen aus dem Wiederaufbauplan Flutkatastrophe (- 34 TEUR) erhalten hat. Die höheren Zuweisungen für das Netliner-Projekt (+ 68 TEUR) konnten diese Mindererträge nicht gänzlich auffangen. Trotzdem sind bei den Zuweisungen des Landes rd. 104 TEUR mehr eingenommen worden. Hier hat die Gemeinde erneut eine Ausgleichszahlung für geduldete Flüchtlinge und höhere Zuweisungen nach dem FlüAG erhalten. Rd. 190 TEUR der (investiven) Zuweisungen wurden nicht konsumtiv verwendet und in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht bzw. als Sonderposten passiviert.

Die sonstigen Transfererträge lagen rd. 180 TEUR über den Erwartungen. U.a. hat die Gemeinde höhere Kostenersätze durch das Jobcenter für Flüchtlinge bzw. durch diese selbst erhalten. Allerdings stehen diesen Mehrererträgen auch höhere Transferaufwendungen gegenüber.

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind Mindererträge in Höhe von rd. 65 TEUR entstanden. Höhere Erträge haben sich bei den Verwaltungsgebühren (+ 4 TEUR), den Elternbeiträgen für die OGS (+ 48 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (+ 9 TEUR) ergeben. Gleichzeitig blieben die allgemeinen Benutzungsgebühren (- 11 TEUR) und die Friedhofsgebühren mit rd. 113 TEUR hinter den Ansätzen; darin enthalten sind 33 TEUR, die durch die Zuführung an den passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Benutzungsgebühren aus Grabnutzungsrechten entzogen wurden.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten haben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 139 TEUR ergeben. U.a. konnten höhere Erträge aus Mietnachzahlungen (+ 30 TEUR und aus (Holz-)verkaufserlösen (+ 110 TEUR) erzielt werden.

Die Kostenerstattungen lagen rd. 187 TEUR hinter den Erwartungen. Die Mindererträge haben sich im Wesentlichen durch geringere Verwaltungskostenerstattungen des Sondervermögens Abwasserwerk (- 68 TEUR) und Erstattungen von Unternehmen und vom übrigen Bereich u.a. für Bebauungspläne pp. (- 110 TEUR) ergeben.

Die sonstigen ordentlichen Erträge wurden um rd. 5 TEUR unterschritten. Während rd. 70 TEUR höhere Konzessionsabgaben erzielt und rd. 9 TEUR alte Wertberichtigungen herabgesetzt werden konnten, ergaben sich diverse Mindererträge u.a. aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen (- 68 TEUR).

Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 1.269 TEUR gegenüber den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2024 (- 4,76 %).

Die Personalaufwendungen liegen rd. 413 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Es sind Einsparungen bei den reinen Personalaufwendungen u.a. aus der Nicht-Besetzung von Stellen, krankheitsbedingten Ausfällen und der verzögerten Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen entstanden (- 384 TEUR). Außerdem konnten die Urlaubsrückstellung (25 TEUR) und die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen teilweise aufgelöst werden (- 80 TEUR). Für die aktiven Beamten mussten höhere Beträge den Pensions- und Beihilferückstellungen zugeführt werden (+ 74 TEUR), da in 2024 Besoldungserhöhungen nachgeholt wurden.

Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich gegenüber der Veranschlagung Minderaufwendungen in Höhe von 32 TEUR. Dies ist im Wesentlichen mit geringeren Beiträgen an die Versorgungskasse (- 59 TEUR) zu begründen. Diese Verbesserung resultiert aus der aufwandswirksamen Verbuchung der Reduzierung von Pensionsrückstellungen (11 TEUR). Gleichzeitig mussten für die Versorgungsempfänger rd. 27 TEUR mehr wie veranschlagt den Pensions- und Beihilferückstellungen zugeführt werden.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von insgesamt rd. 815 TEUR (- 16,68 %) entstanden. Diese gliedern sich in drei Blöcke: Unterhaltung der Grundstücke sowie Infrastruktur, Erstattungen an private Unternehmen und sonstige Sach- und Dienstleistungen.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen liegen die Ausgaben rd. 20 TEUR hinter den Ansätzen. Dies begründet sich mit der Verschiebung diverser Maßnahmen in das Jahr 2025. Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden die Ansätze um 213 TEUR unterschritten. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um geringere Aufwendungen bei der Behebung von Flutschäden, im Gemeindewald und im Brandschutz (Feuerlöschteiche), die teilweise in 2025 neu angesetzt wurden.

Bei den Erstattungen an private Unternehmen wurden 78 TEUR mehr aufgewendet, die fast ausschließlich auf das Netliner-Projekt entfallen; gleichzeitig sind allerdings auch die Landeszuweisungen zu dieser Maßnahme höher ausgefallen. Bei den Erstattungen an Gemeinden/GV sind 37 TEUR weniger Kosten wie veranschlagt angefallen, da die RWP-Projekte „Roetgen-Schleife“ und „Außendarstellung Befreiung Roetgen“ im Berichtsjahr nicht ausgeführt wurden.

Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen waren Minderaufwendungen in Höhe von 424 TEUR zu verzeichnen. Die größten Einsparungen ergaben sich hier bei den Aufwendungen für Bebauungspläne pp. (- 94 TEUR), bei den Holzurückkosten (- 39 TEUR), beim Klima- und Umweltschutz (- 126 TEUR), für die Erstellung des Verkehrskonzeptes (- 34 TEUR) und in der Flüchtlingsbetreuung (- 50 TEUR). Der Ansatz für geringfügige Vermögensgegenstände konnte um 154 TEUR unterschritten werden, u.a. weil durch die Verzögerung bei den Modulhäusern die Innenausstattung (- 118 TEUR) nicht abgerufen werden konnte.

Im Bereich der bilanziellen Abschreibungen sind Minderaufwendungen in Höhe von ca. 83 TEUR gegenüber den Ansätzen angefallen. Durch die verspätete Fertigstellung bzw. Verschiebung von Investitionsmaßnahmen (u.a. Modulhäuser und Wohnbauten für Flüchtlinge) konnten im Berichtsjahr gegenüber der Planung in fast allen Bereichen Einsparungen erzielt werden.

Bei den Transferaufwendungen haben sich Mehraufwendungen von rd. 245 TEUR (+ 1,8 %) ergeben. Die Sozialtransferaufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge lagen insgesamt rd. 181 TEUR über den Ansätzen. Mehraufwendungen haben sich hier bei den Leistungen für Krankheit (+ 31 TEUR), Geldleistungen für den Lebensunterhalt (+ 119 TEUR) und bei den Sachleistungen (+ 69 TEUR) ergeben. Diese konnten durch Minderaufwendungen an anderer Stelle nur teilweise aufgefangen werden. Allerdings standen diesen Mehraufwendungen auch Mehrerträge aus Landeszuweisungen gegenüber.

Aufgrund der erneut angestiegenen Gewerbesteuer-Isteinzahlungen ergab sich bei der Gewerbesteuerumlage ein um 18 TEUR höheres Ergebnis.

Auch bei den Zuschüssen an private Unternehmen/Vereine sind höhere Aufwendungen in Höhe von 67 TEUR entstanden. Dabei handelt es sich insbesondere um gestiegene Geldleistungen an die OGS; diesen standen jedoch auch Mehrerträge aus Landeszuweisungen und Elternbeiträgen gegenüber.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich Minderaufwendungen von insgesamt rd. 171 TEUR (- 10,25 %) ergeben. Dazu beigetragen haben insbesondere geringere Aufwendungen für Mieten und Pachten (- 61 TEUR), Gutachterkosten (- 45 TEUR), Produkte und Leistungen (TUIV) mit - 55 TEUR und Versicherungen, Beiträge (- 31 TEUR). Damit konnten die Ansatzüberschreitungen bei den Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich (+ 37 TEUR), Schadensfälle (+ 31 TEUR) und Niederschlagungen (+ 51 TEUR) kompensiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsplanentwurfs wird von einem Jahresfehlbetrag für das Jahr **2025** von 3.600 TEUR ausgegangen; geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 2.541 TEUR, reduziert um den globalen Minderaufwand (548 TEUR) auf rd. 1.992 TEUR.

Im Bereich der Steuererträge ergeben sich (Stand: 16.04.2026) Mindererträge in Höhe von rd. 1.984 TEUR. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um niedrigere Erträge bei der Gewerbesteuer (- 1.924 TEUR). Hier hat sich allein die Neustrukturierung der Versorgungswirtschaft in der Städteregion mit Ausfällen von rd. 900 TEUR negativ ausgewirkt. Außerdem haben sich Mindererträge aus Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (- 9 TEUR) und dem Anteil an der Einkommensteuer (- 26 TEUR) ergeben. Beim Anteil an der Umsatzsteuer konnten höhere Erträge (+ 17 TEUR) erzielt werden. Bei den Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen die Zuweisungen vom Land um 375 TEUR unterhalb des Ansatzes; davon entfallen alleine im Bereich Leistungen für Asylbewerber rd. 196 TEUR. Den übrigen

Mindererträgen in diesem Bereich stehen allerdings auch geringere Aufwendungen gegenüber. Bei den sonstigen Transfererträgen sind Mindererträge zu verzeichnen (- 76 TEUR). Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Friedhofsgebühren um 57 TEUR hinter den Veranschlagungen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte konnten um 26 TEUR gesteigert werden, insbesondere im Bereich Mieten und Pachten (+ 23 TEUR). Bei den Erstattungen von privaten Unternehmen und von übrigen Bereichen sind Mindererträge von 143 TEUR entstanden. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Einnahmen aus dem Verkauf von Ökopunkten und Kostenerstattungen für Bebauungspläne. Bei den Finanzerträgen sind Mindererträge von rd. 42 TEUR entstanden, weil die Gewinnausschüttungen der Beteiligungen geringer ausgefallen sind; gleichwohl haben sich höhere Zinserträge ergeben (+ 9 TEUR).

Auf der Aufwandsseite (Stand: 16.04.2026) liegen die Personalaufwendungen 103 TEUR unter den Veranschlagungen; allerdings sind in diesem Bereich noch Rückstellungen zu bilden. Die Versorgungsaufwendungen liegen 9 TEUR über den Ansätzen. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von 812 TEUR entstanden; in diesem Bereich sind derzeit noch rd. 109 TEUR offene Aufträge eingetragen. Bei den geringeren Aufwendungen handelt es sich um noch nicht durchgeführte bzw. abgerechnete Unterhaltungsmaßnahmen im Gebäudebereich (- 185 TEUR), geringere Anschaffungen von Gerätschaften (- 148 TEUR) sowie offene Bauleitplanverfahren, Gutachten pp. (- 316 TEUR). Die Mittel sind daher teilweise in den Haushaltsplan 2026 übertragen worden. Mehraufwendungen in diesem Bereich sind u.a. bei den Erstattungen an private Unternehmen/Vereine (+ 14 TEUR), der Pflege von Fahrzeugen (+ 35 TEUR) und für Stromkosten (+ 46 TEUR) entstanden. Zum o.a. Zeitpunkt steht die Verbuchung der bilanziellen Abschreibungen (rd. 1.300 TEUR) und diverser Rückstellungen noch aus; diesen stehen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten gegenüber. Die Transferaufwendungen liegen rd. 265 TEUR hinter den Veranschlagungen; hier wirken sich geringe Flüchtlingsaufwendungen und die niedrigere Gewerbesteuerumlage entsprechend aus. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (- 229 TEUR) sind u.a. geringe Aufwendungen für Mieten und Pachten (- 117 TEUR), IT-Lizenzen pp. (- 123 TEUR) und Sachverständigen- und Gerichtskosten (- 78 TEUR) entstanden; gleichzeitig mussten Forderungen wertberichtigt werden (rd. 138 TEUR).

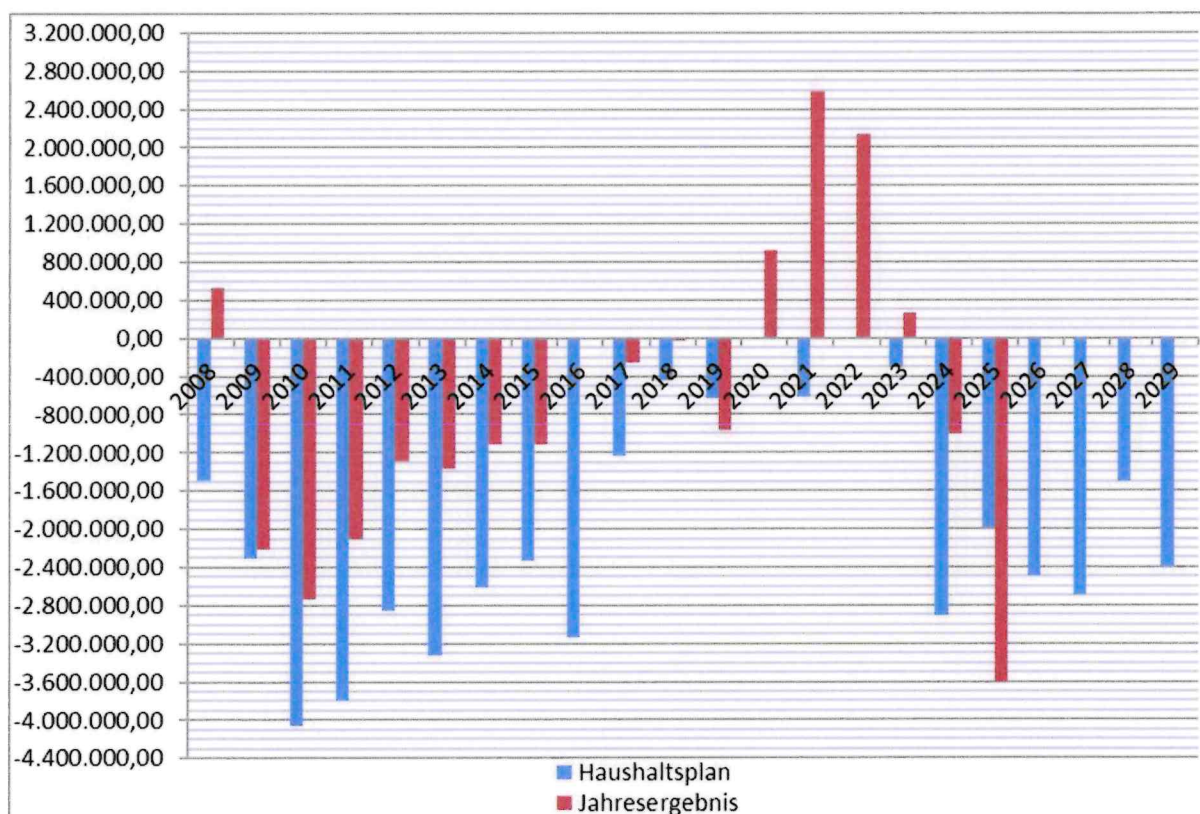
Die endgültigen/geplanten Jahresergebnisse seit 2008 sind nachfolgend aufgelistet:

2008	RE endgültig	525.846,05 €
2009	RE endgültig	-2.217.974,67 €
2010	RE endgültig	-2.740.708,27 €
2011	RE endgültig	-2.101.739,40 €
2012	RE endgültig	-1.294.402,66 €
2013	RE endgültig	-1.376.214,70 €
2014	RE endgültig	-1.112.626,25 €
2015	RE endgültig	-1.111.300,78 €
2016	RE endgültig	-1.613,74 €
2017	RE endgültig	-252.776,32 €
2018	RE endgültig	-27.232,28 €
2019	RE endgültig	-961.408,74 €
2020	RE endgültig	920.480,90 €

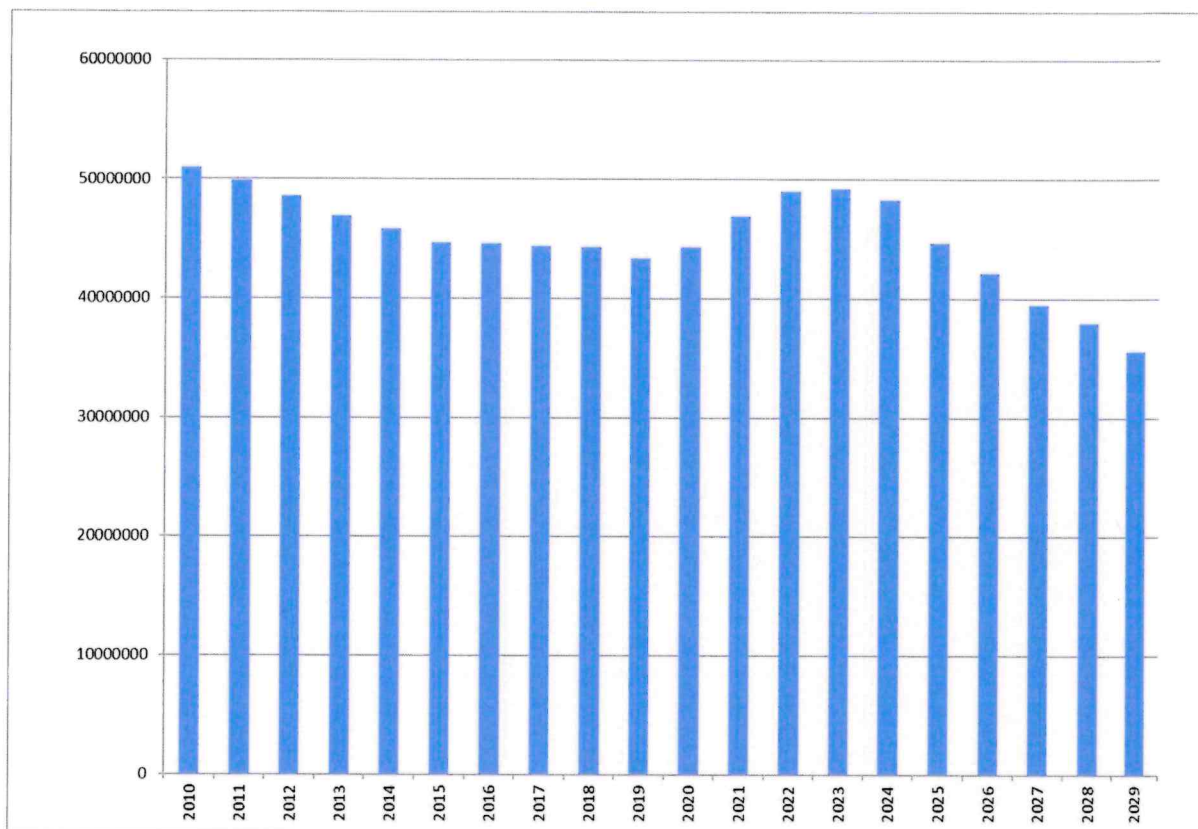
2021	RE endgültig	2.575.517,93 €
2022	RE endgültig	2.139.965,74 €
2023	RE endgültig	261.744,21 €
2024	RE endgültig	-1.011.271,30 €
2025	RE Prognose	-3.600.000,00 €
2026	Finanzplanung *)	-2.497.951,00 €
2027	Finanzplanung *)	-2.690.104,00 €
2028	Finanzplanung *)	-1.504.698,00 €
2029	Finanzplanung *)	-2.383.840,00 €

\*) nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwands

Die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft beginnt mit der Umstellung der Kameralistik auf die doppische Buchführung ab dem 01.01.2008. Im Schaubild werden die Planzahlen den Ist-Jahresergebnissen/Finanzplanungswerten gegenübergestellt:



## Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals



### 2.3 Nothaushaltsrecht/Haushaltssicherungskonzept und Ausgleichsrücklage

In den Vorberichten der Vorjahre wurde auf die "strukturelle Unausgeglichenheit" des gemeindlichen Haushalts hingewiesen. Dieser Begriff umschreibt im Wesentlichen den Umstand, dass die Gemeinde Roetgen auf Jahre hinaus nicht in der Lage ist, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Das strukturelle Defizit wurde auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfungen immer wieder festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals der Gemeinde Roetgen (Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO) verwiesen.

Wie oben beschrieben, konnte das Jahresergebnis 2009 „fiktiv“ durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden; für das Jahr 2010 stand nur noch ein Restbetrag der Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Insgesamt betrug die im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelte Ausgleichsrücklage 2.442.044,98 EUR. Die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage stellten sich wie folgt dar:

Jahr	Betrag €	Summe €
2009	2.217.974,67	2.217.974,67
2010	224.070,31	2.442.044,98

Somit wurde die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2010 vollständig aufgezehrt. Das bedeutet, dass zusätzlich die Allgemeine Rücklage angetastet werden musste, um den Fehlbetrag auszugleichen.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 4 GO NRW). Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW a.F. war die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

Für die Gemeinde Roetgen kam hier insbesondere die Nr. 2 dieser Vorschrift in Betracht, wonach ein HSK aufzustellen ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren **geplant** ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel (5 %) zu verringern.

Die Gemeinde Roetgen war demnach verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da die Haushaltsplanung eine Entnahme von mehr als 5 % p.a. aus der allgemeinen Rücklage vorsah. Im Zeitraum 2010 bis 2012 konnte nicht dargestellt werden, wie ein Haushaltsausgleich erreicht werden könnte. Die Gemeinde unterlag damit dem sog. Nothaushaltsrecht.

Für das Haushaltsjahr 2013 konnte rechnerisch ein Haushaltsausgleich ab 2022 aufgezeigt werden. Die StädteRegion Aachen hat mit Verfügung vom 14.05.2013 die Haushaltssatzung 2013 einschließlich des HSK 2013 bis 2022 unter Bedingungen und Auflagen genehmigt. Auch die jährlichen Fortschreibungen wurden entsprechend genehmigt.

Mit der letzten Verfügung zum HSK hat die Kommunalaufsicht zur Haushaltswirtschaft grundsätzlich festgestellt, dass bei den geplanten Haushaltsansätzen Risiken nicht auszuschließen sind. Dies galt insbesondere für Veranschlagungen, die auf von aktuellen Erkenntnissen abweichenden Berechnungen/Annahmen basierten. Dies galt z.B. für die Personalaufwendungen (insbesondere Bezüge- und Tariferhöhungen für 2023 ff. um jeweils 1 % gegenüber dem Vorjahr), den Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Veranschlagung einer rechtlich bedenklichen Gebühr in 2023 ff. für Beiträge und Umlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur) sowie Mehrbelastungen für Kosten der Jugendhilfe. Auch die Belastungen der Haushaltswirtschaft – wie die sich abzeichnende Flüchtlingssituation, aber auch die aus der geplanten Investitionstätigkeit zu erwartenden Folgeaufwendungen – dürften nicht verkannt werden.

Insofern wurde die Gemeinde im Interesse einer langfristig geordneten Haushaltswirtschaft auf die Notwendigkeit einer nach wie vor restriktiven Mittelbewirtschaftung, die Fortsetzung des begonnenen Konsolidierungskurses sowie die kritische Analyse der freiwilligen Leistungen hingewiesen.

Aufgrund des Überschusses in 2022 und dem damit erreichten Haushaltsausgleich konnte das zehnjährige HSK planmäßig verlassen werden.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 konnten erstmals nach 2010 wieder Mittel in Höhe von 2.507.357,81 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis 2022 (2.139.965,74 EUR) wurde lt. Feststellungsbeschluss ebenfalls der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Feststellung des positiven Jahresergebnisses 2023 führte zu einer weiteren Erhöhung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 261.744,21 EUR. Somit stehen zum fiktiven Ausgleich von Fehlbeträgen insgesamt 4.909.067,76 EUR zur Verfügung. Die erzielten bzw. geplanten negativen Ergebnisse im Finanz-

planungszeitraum bis 2029 können damit nur teilweise ausgeglichen werden. Ab 2026 bedarf es erneut Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, die durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen.

Jedoch ist auch an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, dass den Kommunen nur dann der Weg zu einer strukturell ausgeglichenen Haushaltswirtschaft eröffnet werden kann, wenn auch die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung festhalten, um den Schuldenstand zu reduzieren (Stichworte: Schuldenbremse, Altschuldenregelung); hierzu gehört vor allem die Beachtung des verfassungsmäßig verankerten Konnexitätsprinzips. Denn Einbußen im Bereich der wesentlichen Ertragsarten (Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen) bedingt durch konjunkturelle Schwankungen und zusätzliche Aufgabenübertragungen ohne entsprechende Finanzausstattung strapazieren die kommunalen Haushalte erheblich.

Die eigene Finanzausstattung der Kommunen (Realsteuern, Hundesteuer, Gebühren, Beiträge) reicht bei weitem nicht aus, die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.

#### 2.4 Verschuldung aus Krediten für Investitionsmaßnahmen / Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Roetgen hat im Jahre 2010 nach Jahren der Schuldenfreiheit wieder einen Investitionskredit in Höhe von 2,99 Mio. EUR aufnehmen müssen. Folglich stieg die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2010 auf rd. 357 EUR. Der größte Anteil an Investitionskrediten war dabei der Maßnahme „Umbau OGS/GGS“ (Gesamtauszahlungsbedarf: rd. 8,95 Mio. EUR) zuzurechnen. Dementsprechend wirkt sich die Belastung des Zins- und Tilgungsdienstes sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt maßgeblich aus. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich langfristiger Kredite wird zum 31.12.2025 bei rund 1.135 EUR liegen; bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung steigt diese aufgrund der geplanten hohen Investitionstätigkeit und den damit verbundenen Kreditaufnahmen auf rd. 2.803 EUR.

Im Rahmen des zehnjährigen HSK (2013 – 2022) waren Kreditaufnahmen im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich entsprechend der Verfügungen der Kommunalaufsicht nur bis zur Höhe der jährlichen Tilgungen möglich. Entsprechend den Konsolidierungsmaßnahmen des HSK verzichtete die Gemeinde Roetgen im o.a. Zeitraum auf langfristige Kreditaufnahmen (Ausnahme: Programm „Gute Schule 2020“).

In 2023 erfolgte eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.400.000 EUR zur Finanzierung der Modulbauten für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Haushaltssatzung 2023 sah Kreditermächtigungen in Höhe von 9.075 TEUR vor. Da gleichzeitig weniger Investitionsauszahlungen angefallen sind, konnte die Gemeinde unter dieser Ermächtigung bleiben und zusammen mit dem positiven Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) trotzdem die Auszahlungen für die umgesetzten Investitionen finanzieren.

Im Haushaltsjahr 2024 standen Kreditermächtigungen in Höhe von 1.445 TEUR zur Verfügung. Durch den positiven Saldo aus Investitionstätigkeit war die Inanspruchnahme der Ermächtigung nicht erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2025 waren Kreditermächtigungen in Höhe von 6.756 TEUR vorgesehen. Im Laufe des Jahres wurden langfristige Kredite in Höhe von 1.276 TEUR tatsächlich aufgenommen, ausschließlich zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften.

Im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029 sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 18,8 Mio. EUR u.a. für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Roetgen, die Erweiterung der Grundschule (Stichwort: Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2026), die Umsetzung des ISEK's und die Erweiterung des Gewerbegebietes einschließlich Lichtzeichenanlage veranschlagt.

Zum Stichtag 31.12.2025 hat die Gemeinde Liquiditätskredite des Abwasserwerkes in Höhe von 2.220 TEUR (Vorjahr: 2.220 TEUR) im Bestand; zukünftig ist eine schrittweise Rückführung dieser Ausleihung veranschlagt.

Die Herstellungskosten und Fördermittel, die das Abwasserwerk betreffen, werden nach Fertigstellung der Gewerbegebietserweiterung sukzessive an dieses übertragen. Das dabei entstehende Delta wird mit der Ausleihung des Abwasserwerkes an die Gemeinde verrechnet.

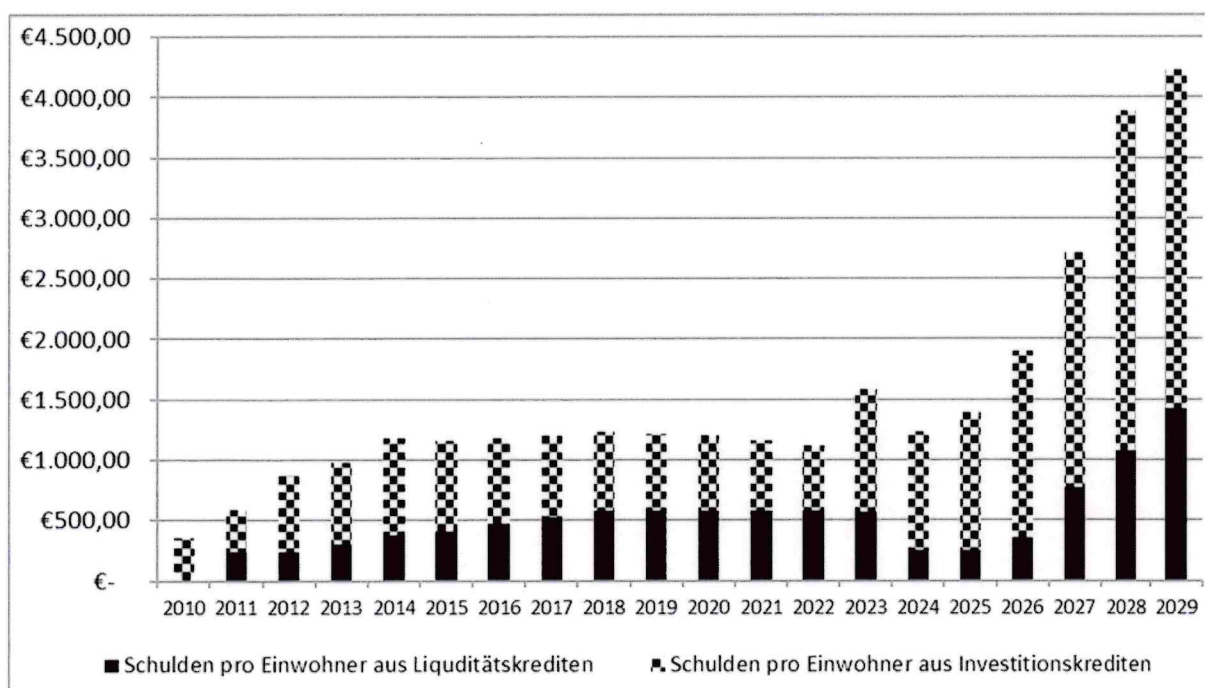
Neben den Mitteln des Abwasserwerkes mussten in 2025 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Ende 2025 lagen die liquiden Mittel der Gemeinde bei rd. 3.174 TEUR (31.12.2024: 5.314 TEUR).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2021 u.a. wegen der Corona-Pandemie vorsorglich um 2.500 TEUR auf **9.500.000 EUR** erhöht.

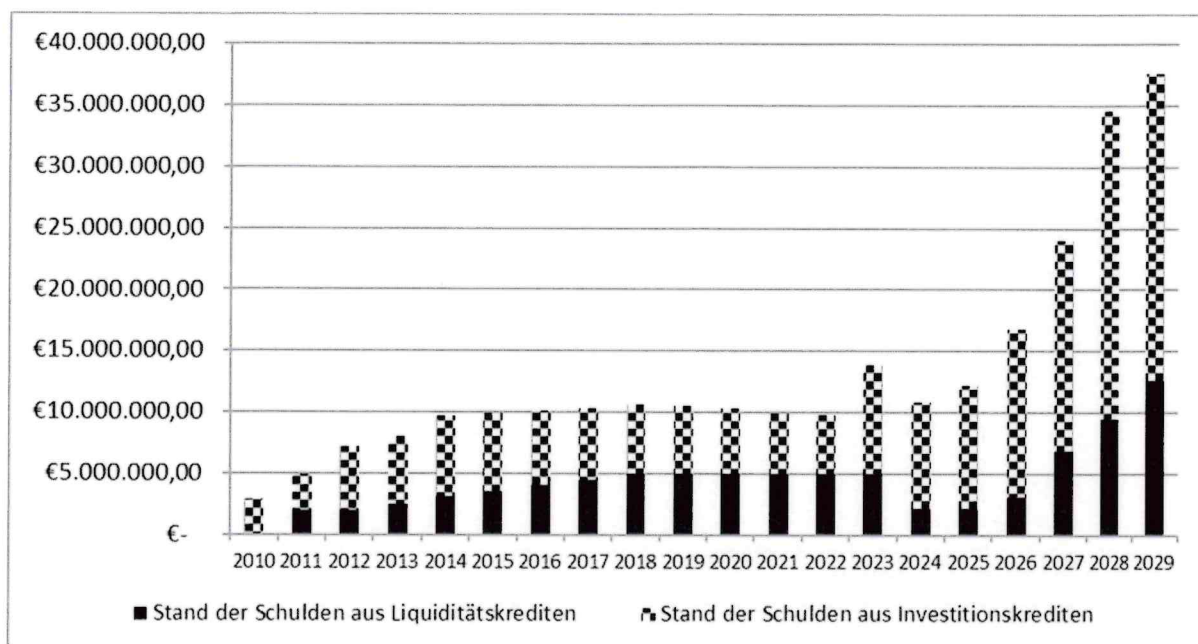
Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten lag zum 31.12.2025 bei rd. 252 EUR. Planmäßig werden die liquiden Mittel der Gemeinde bis Ende 2026 aufgebraucht sein. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf rd. 1.422 EUR steigen.

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO sicherzustellen. Die Entwicklung der Liquidität ist auf Seite 39 dargestellt.

Die Gesamtverschuldung pro Einwohner der Gemeinde ist aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich:



Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung (langfristige Bankverbindlichkeiten, Ausleihungen des Abwasserwerkes und sonstige Kassenkredite) der Gemeinde Roetgen:



Die Gesamtverschuldung aus Krediten wird voraussichtlich von rd. 12.207 TEUR zum 31.12.2025 auf rd. 37.598 TEUR bis Ende 2029 steigen. Seit 2024 werden die Liquiditätskredite des Abwasserwerkes im Zusammenhang mit der Gewerbegebietserweiterung teilweise abgebaut. Eine weitere Rückführung dieser Kassenbestandsverstärkungsmittel erfolgt 2026 in Höhe von 1.000 TEUR, 2027 und 2028 mit jeweils 500 TEUR und in 2029 mit 220 TEUR, damit diese Mittel zur Finanzierung des dortigen Investitionsbedarfs herangezogen werden können.

### 3. Übersicht der wichtigsten Erträge

#### 3.1 Steuern

##### 3.1.1 Gemeindeeigene Steuererträge (Realsteuern)

Der Ansatz für die Grundsteuer A liegt im Haushaltsjahr bei 10.900 EUR (Vorjahr: 10.850 EUR). Der Hebesatz liegt nach der Reduzierung im Rahmen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 unverändert bei 165 v.H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt seit 2020 konstant bei 660 v.H. Die Umstellung aufgrund der Grundsteuerreform erfolgte aufkommensneutral und führte nicht zu einer Veränderung beim Hebesatz. Aufgrund dauerhafter Ausfälle bei der Gewerbesteuer ist es zur Stabilisierung der Ertragsseite notwendig, den Hebesatz ab 2026 rückwirkend um 130 v.H. auf 790 v.H. anzuheben bzw. die bereits geplante Erhöhung ab 2027 teilweise vorzuziehen. Der Ansatz steigt gegenüber dem Vorjahr von 2.399 TEUR auf 2.855 TEUR (+ 19 %). Die Orientierungsdaten sehen eine Steigerung um lediglich 1,3 % vor.

U.a. zur Finanzierung des Zins- und Abschreibungsaufwandes, der sich aus den anstehenden großen Investitionsmaßnahmen ergibt, ist im Finanzplanungszeitraum geplant, den Hebesatz zur Grundsteuer B ab 2027 auf 890 v.H. und ab 2028 um weitere 100 v.H. anzuheben.

Die aufgrund der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen (Grepp II) anhaltende Bautätigkeit wird zu einer weiteren Steigerung der Steuererträge in diesem Bereich führen. Die Grundsteuer B ist nach wie vor die sicherste und konstant steigende Ertragsquelle der Gemeinde.

Die Gewerbesteuer unterliegt starken Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und den nicht vorhersehbaren Gewinnen der Unternehmen. Des Weiteren ergeben sich Unsicherheiten hinsichtlich anstehender Gesetzgebungsverfahren. Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsbewirtschaftung (Stand: 16.04.2026) für das Jahr 2025 liegt das Rechnungsergebnis rd. 1.924 TEUR unter dem Ansatz.

Zuletzt erfolgte in 2020 eine Anhebung des Hebesatzes von 510 v.H. auf 530 v.H. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr aufgrund des dauerhaften Ausfalls von Steuerpflichtigen um 500 TEUR auf 6.000 TEUR reduziert. Die Ansätze steigen bis 2029 wieder auf 6.800 TEUR; hier liegen die Erwartungen auch in der durchgeführten Gewerbegebietserweiterung. Die aktuellen Orientierungsdaten empfehlen eine Steigerung von 5,4 %, allerdings unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Bereich der Hundesteuer wird der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 2.500 EUR auf 100.000 EUR angepasst. Hier ist in 2026 eine Hundebestandsaufnahme vorgesehen, die zu einer Anhebung der geplanten Erträge führen soll. Der Ansatz für die Vergnügungssteuer wird gegenüber dem Vorjahr um 9 TEUR auf 50 TEUR reduziert.

Bei der mit dem HSK eingeführten Zweitwohnungssteuer erhöht sich das Steueraufkommen leicht um 2 TEUR auf nunmehr 11 TEUR.

### 3.1.2 Steuererträge aus dem Steuerverbund

#### - Anteil an der Einkommensteuer

Im Haushaltsjahr 2026 wird von einem Aufkommen für Nordrhein-Westfalen von 11,4826 Mrd. EUR (Vorjahr: 11,1482 Mrd. EUR) ausgegangen. Hierbei sind die Auswirkungen der regionalisierten Steuerschätzung aus November 2025 berücksichtigt.

Das Land NRW hat den Anteil der Gemeinde Roetgen an der Einkommensteuer für den Zeitraum 2024 bis 2026 geringfügig von 0,0006514 auf 0,0006556 erhöht.

Bei der Gemeinde Roetgen sind somit 7.528 TEUR (Vorjahr: 7.309 TEUR) zu veranschlagen (+ 3 %). der Orientierungsdatenerlass ging von einer Steigerung von 3,2 % aus.

Die vorläufige Ergebnisrechnung zeigt, dass der Ansatz für 2025 um rd. 26 TEUR unterschritten wird. Hierbei handelt es sich bereits um die endgültige Abrechnung.

Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum (2027 bis 2029) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufkommen (bei gleichem Verteilungsschlüssel)	Ansatz	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	<b>Nachrichtlich:</b> Orientierungsdatenerlass 2026
2027	12,028 Mrd. EUR	7.885.625 EUR	+ 4,74 %	+ 5,3 %
2028	12,542 Mrd. EUR	8.222.800 EUR	+ 4,29 %	+ 4,9 %
2029	13,208 Mrd. EUR	8.658.970 EUR	+ 5,30 %	+ 4,5 %

Durch die Erschließung von Baugebieten wird von einem weiteren Zuzug einkommensstarker Bürger in den kommenden Jahren ausgegangen.

Beim Einkommensteueranteil liegt allerdings auch ein erhebliches Risikopotential für die zukünftige Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Die hohen Steigerungssätze stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2025; aktuell diskutierte bzw. beschlossene Steuererleichterungen sind nur teilweise berücksichtigt. Ein weiteres Risiko liegt in der Neufestsetzung des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer ab 2027.

#### - Anteil an der Umsatzsteuer

Seit 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2 %-Punkte des Aufkommens der Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird ein Teil der Bundesentlastung im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich (ab 2018) über den Anteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen verteilt. Ebenfalls enthalten sind Bundesbeteiligungen an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 SGB II. Hierüber soll auch der Ausgleich für das im letzten Jahr beschlossene Investitions-Sofortprogramm erfolgen.

Bei einem geschätzten Anteil am Umsatzsteueraufkommen i.H.v. 2,4461 Mrd. EUR (Vorjahr: 1,9987 Mrd. EUR) und einem Umlageschlüssel von 0,000242285 ergibt sich für 2026 ein Ansatz von rd. 593 TEUR (+ 22,5 % gegenüber 2025). Die Orientierungsdaten gingen noch von einer Erhöhung um 2,6 % aus.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2029 wurden die Ergebnisse aus der Regionalisierung der Steuerschätzung aus Oktober 2025 sowie die Werte der Orientierungsdaten berücksichtigt.

### 3.2 Erträge / Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes

#### 3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Auch nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026 erhält die Gemeinde Roetgen aufgrund ihrer hohen Steuerkraft in Bezug auf eine pauschalierte Ausgangsmesszahl keine Schlüsselzuweisungen!

Durch eine Veränderung der Parameter war in den letzten Jahren eine Umverteilung der Mittel vom ländlichen Raum in die Großstädte zu beobachten.

Da die Gemeinde seit 2011 keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten hat, gehört sie zu den **nachhaltig abundanten** Gemeinden. Diese Kommunen waren für den Zeitraum 2014 bis 2022 zur Zahlung einer Solidarumlage verpflichtet, die zur teilweisen Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes diente.

Die vorherige Landesregierung hatte sich darauf verständigt, dass die nachhaltig abundanten Kommunen ab 2018 nicht mehr unmittelbar an der Finanzierung des Stärkungspaktes beteiligt werden sollen.

Zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen wurden Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW und beim Bundesverfassungsgericht gegen diese zusätzliche Belastung eingereicht. Für die Gemeinde war die Heranziehung ein weiterer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und führte dazu, dass die Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK weiter erschwert wurde. Daneben verstießen die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, gegen das Übermaßverbot sowie gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Die Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW wurde zurückgewiesen. Nach wie vor ist unklar, wie sich dieses Urteil auf die weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht auswirkt bzw. ob diese Klage durch die Abschaffung ab 2018 noch aufrechterhalten wird.

### 3.2.2 Allgemeine Investitionspauschale

Laut GFG 2026 erhält die Gemeinde Roetgen eine Investitionspauschale in Höhe von **846.352 EUR** (Vorjahr: 782.588 EUR).

### 3.2.3 Schulpauschale / Bildungspauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2026 weiterhin eine Schulpauschale. Diese bemisst sich nach der offiziellen Schülerzahl zum Stichtag 15.10.2024 (392) und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von rd. 898 Mio. EUR. Auf die Gemeinde entfielen dabei ein Anteil von ca. 151 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des Mindestbetrages von 300.000 EUR.

Somit beträgt die Schulpauschale für die Gemeinde Roetgen **300.000 EUR.**

Dieser Betrag wird u.a. zur Finanzierung der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Umbaus bzw. Erweiterung der Grundschule/OGS verwendet.

### 3.2.4 Sportpauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2026 außerdem eine Sportpauschale. Diese bemisst sich nach der Wohnbevölkerung zum Stichtag 31.12.2024 und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von rd. 76,851 Mio. EUR.

Auf die Gemeinde entfiel dabei ein Anteil von ca. 36,4 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des festgelegten Mindestbetrages von 60.000 EUR.

Somit beträgt die Sportpauschale für die Gemeinde Roetgen **60.000 EUR.**

Über die Verwendung der Sportpauschale in den Jahren 2026 bis 2029 hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2025 auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts entschieden. Teilweise werden die Mittel auch für die gemeindeeigenen Sportstätten verwendet bzw. angespart.

### 3.2.5 Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Betrag in Höhe von insgesamt 170 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Gebietsfläche verteilt.

Die Gemeinde erhält hieraus einen Betrag in Höhe von **rd. 138.670 EUR.**

### 3.2.6 Klima- und Forstpauschale

Im GFG 2026 ist die Klima- und Forstpauschale nicht mehr vorgesehen (Vorjahr: 59.717 EUR).

## 4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen

### 4.1 Erträge

Der Gesamtergebnisplan zeigt insgesamt ein Ressourcenaufkommen in Höhe von **25.922.474 EUR** (Vorjahr: 25.161.633 EUR).

Gerade einmal 6 % (Vorjahr: 7 %) davon sind Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Der überwiegende Teil (ca. 69 %; Vorjahr: 70 %) sind Steuern bzw. Anteile am Steuerverbund. Die restlichen 25 % (23%) setzen sich aus Zuwendungen (9 %, Vorjahr: 10 %), Kostenerstattungen (6 %), Finanzerträgen, privatrechtlichen Entgelten (z.B. aus Holzverkäufen) und sonstigen Erträgen zusammen.

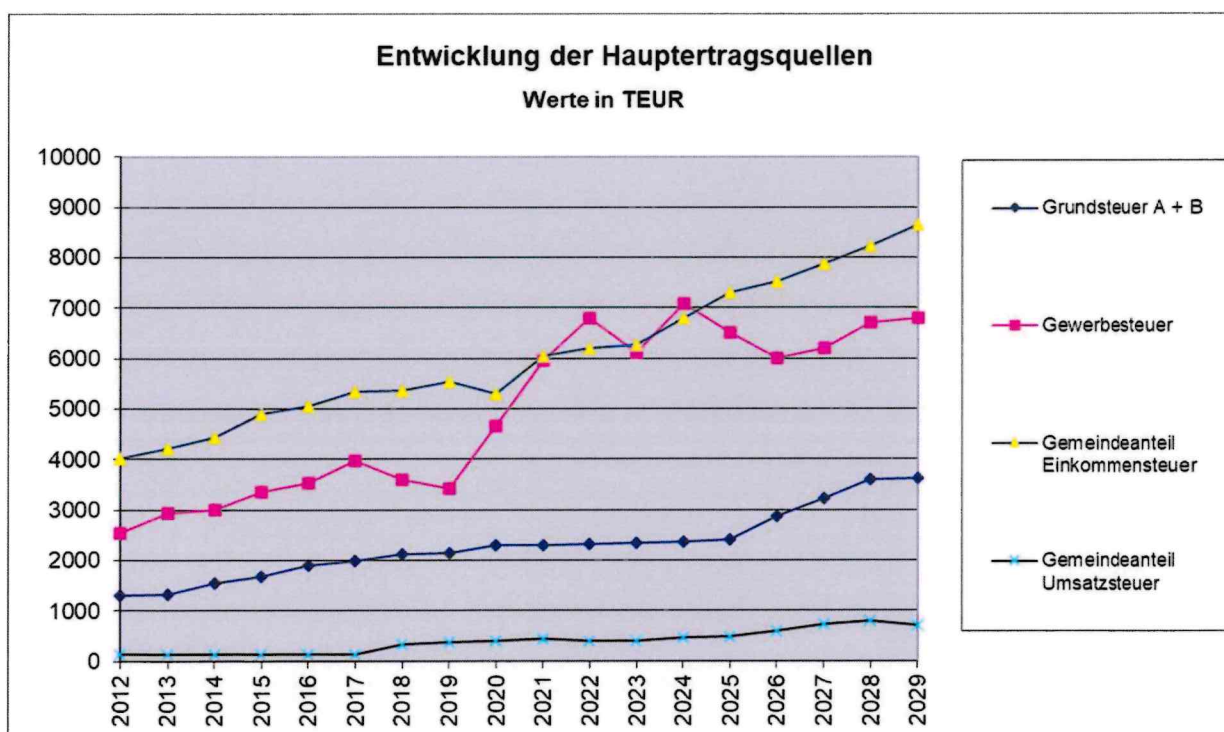


Die wichtigsten Erträge der Gemeinde stellen die Realsteuern sowie die Anteile aus den Gemeinschaftssteuern dar. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer B und aus der Gewerbesteuer betragsmäßig dargestellt.

	RE 2023 EUR	RE 2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
Anteil Einkommensteuer	6.258.650	6.798.170	7.308.760	7.527.995
Anteil Umsatzsteuer	407.224	477.902	484.255	592.655
Grundsteuer B	2.331.633	2.342.238	2.399.000	2.855.000
Gewerbesteuer	6.123.911	7.089.659	6.500.000	6.000.000
<b>Gesamt</b>	<b>15.121.418</b>	<b>16.707.969</b>	<b>16.692.015</b>	<b>16.975.650</b>

(RE = Rechnungsergebnis)

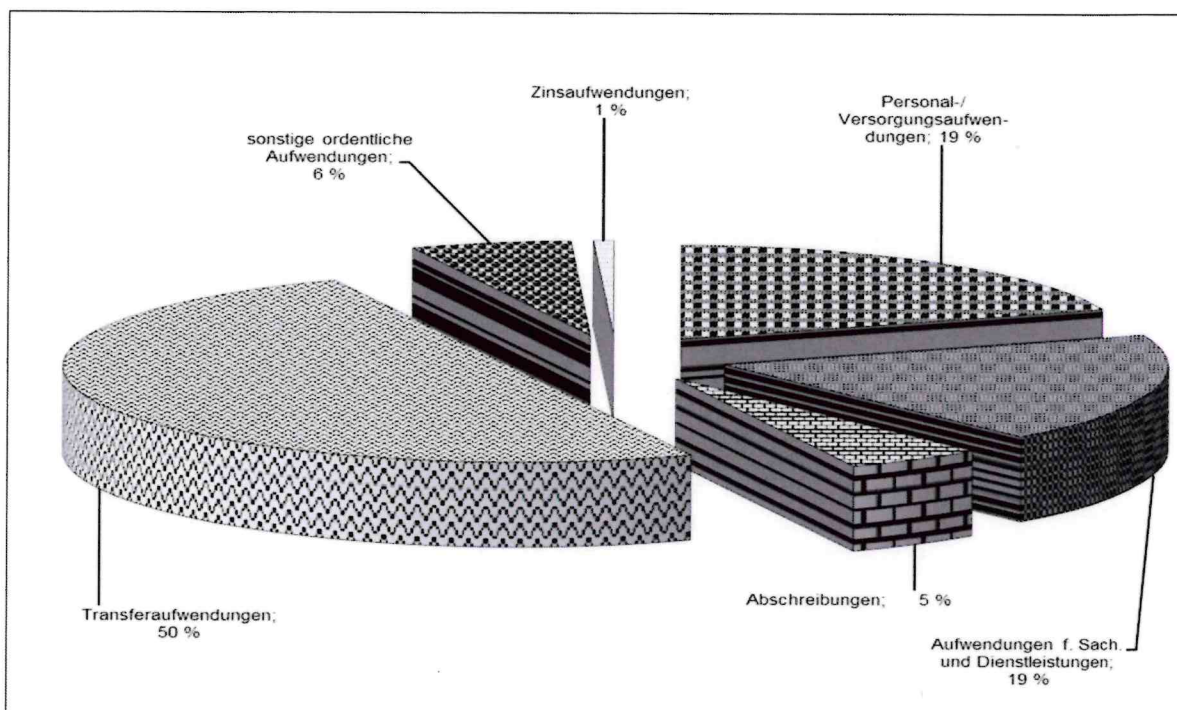
Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Hauptertragsquellen seit 2012 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums:



#### 4.2 Aufwendungen

Der Gesamtergebnisplan enthält Aufwendungen in Höhe von **28.996.141 EUR** (Vorjahr: 27.702.524 EUR). Die pauschale Kürzung der Aufwendungen (globaler Minderaufwand, 576 TEUR) ist hierbei nicht berücksichtigt.

Hiervon sind alleine ca. 50 % (Vorjahr: 52 %) Transferaufwendungen (u.a. Regionsumlagen, Flüchtlingsaufwendungen). Weitere große Aufwandspositionen stellen die Personal-/Versorgungsaufwendungen (ca. 19 %, Vorjahr: 19 %) und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 19 %, Vorjahr: 17 %) dar.



Die größten Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts stellen mit Abstand die allgemeine Regionsumlage inklusive der Mehrbelastungen und die Personal-/Versorgungsaufwendungen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen klaren Trend zur Aufwandssteigerung nicht zuletzt durch höhere Sozialaufwendungen, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Aufstockung des Personalbestandes und die höheren Regionsumlagen (u.a. bedingt durch die gestiegenen Umlagegrundlagen sowie stark erhöhte Jugendhilfeaufwendungen).

Der Umlagesatz der allgemeinen Regionsumlage hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Umlagesatz (in %)
2011	46,80
2012	43,912
2013	45,343
2014	41,9942
2015	44,1414
2016	44,5560
2017	45,4706
2018	40,6833
2019+2020	40,3862
2021	38,3
2022	37,3
2023	36,3229
2024	36,3
2025	37,9

Laut Haushaltssatzung 2026 der StädteRegion Aachen erhöht sich der Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage auf 38,7 %. Dieser Hebesatz wurde auf die neuen Umlagegrundlagen angewandt und im gemeindlichen Haushalt veranschlagt.

Mangels Orientierungsdaten für diesen Bereich wurden bei den Personalaufwendungen ab 2027 ff. Steigerungen von drei Prozent jährlich angesetzt; die Besoldungsgesetze/Tarifabschlüsse, Beförderungen/Höhergruppierungen sowie Erfahrungsstufen wurden lt. Stellenplan 2026 berücksichtigt.

	RE 2023 EUR	RE 2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
<b>Allgemeine Regionsumlage</b>	4.892.150	5.016.161	5.320.485	5.740.207
<b>Mehrbelastung Jugendhilfe</b>	3.668.183	4.893.555	*) 4.635.505	4.706.545
<b>Mehrbelastung ÖPNV</b>	810.665	839.348	881.235	926.997
<b>Personalaufwendungen</b>	3.741.198	4.291.449	4.788.209	5.180.740
<b>Gesamt</b>	13.112.196	15.040.513	15.625.434	16.554.489

\*) Die Abrechnung der Mehrbelastung aus 2023 erfordert eine Nachzahlung in 2025 in Höhe von 202.338 EUR. Im Haushaltsplan sind daher 4.837.843 EUR ausgewiesen.

## **5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Gemeinde hat bei der Haushaltsplanung auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO mit einzubeziehen. Die Planung soll gemäß § 6 dieser Vorschrift die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekanntgegebenen Orientierungsdaten berücksichtigen.

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2010 bis 2014 überstiegen die Aufwendungen die Erträge in dem Maße, dass die Gemeinde Roetgen verpflichtet war, ab dem Jahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das HSK wurde über den Zeitraum 2013 bis 2022 aufgestellt. Die jährlichen Fortschreibungen wurden durch die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. Für eine vorzeitige Entlassung aus dem laufenden HSK hätte zwingend ein positives Rechnungsergebnis (ohne einmalige Effekte) nachgewiesen werden und der Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum darstellbar sein müssen. Dies konnte die Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht nachweisen. Das HSK wurde planmäßig mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 verlassen.

Nur dauerhaft positive Konjunktur- und Arbeitsmarktzahlen, deutlich höhere Hebesätze bei den Realsteuern und eine hohe Ausgabendisziplin konnten dieses Ziel erreichbar machen. Eine wirkliche Reform der Gemeindefinanzen und des Finanzausgleichs ist derzeit nicht zu erwarten (Stichworte: höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern, Erhöhung der Verbundmasse im GFG). Zu befürchten ist auch, dass die Auswirkungen der sog. Schuldenbremse von Bund und Ländern ab 2020 teilweise von den Kommunen zu schultern sein werden.

Wie sich die Erträge und Aufwendungen nach Kostenarten und damit das Eigenkapital der Gemeinde bis zum Jahre 2029 voraussichtlich entwickeln werden, ist der Anlage 9 zum Haushaltsplan (rote Seiten) zu entnehmen.

Neben der Abbildung der Ergebnisrechnung ist auch die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen von Bedeutung.

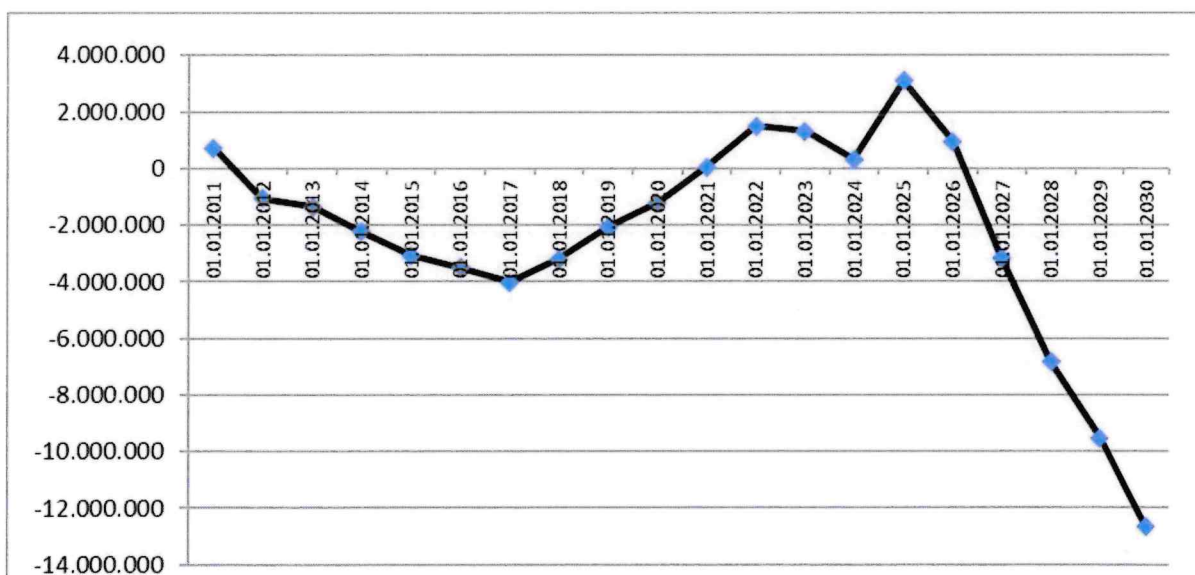
Waren zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 noch ca. 716 TEUR an liquiden Mitteln vorhanden, so stiegen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten bis Ende 2018 auf rd. 5.000 TEUR. Diese Mittel wurden der Gemeinde durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt. Durch die verbesserten Jahresergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 war die Gemeinde wieder in der Lage, weitestgehend ohne die Unterstützung des Abwasserwerkes ihre Liquidität zu sichern.

Die Baumaßnahme „Erweiterung Gewerbegebiet Am Vennstein“ wird vollständig über die Gemeinde abgewickelt. Nach Fertigstellung der Kanalisation sowie Regenrückhaltebecken in 2024 wurden die Herstellungskosten einschließlich anteiliger Förderung an das Abwasserwerk übertragen. Das Delta wurde durch eine Verringerung der Ausleihung (Liquiditätskredit) ausgeglichen. Zum 31.12.2024 betrug die Höhe der Ausleihung rd. 2.220 TEUR.

Die restliche Ausleihung soll nunmehr bis zum 31.12.2029 gänzlich zurückgezahlt werden, damit die Mittel dem Abwasserwerk dort für die anstehenden Investitionen zur Verfügung stehen.

Allerdings zeichnet sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab, dass spätestens ab 2026 dauerhaft wieder Liquiditätskredite (über Kreditinstitute) in Anspruch genommen werden müssen. Die geplanten negativen Ergebnisse verstärken diese Entwicklung zusätzlich.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung:



Hier sind die durch das Sondervermögen „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ zur Verfügung gestellten Kassenbestandsverstärkungsmittel berücksichtigt.

Auch wenn sich die Kassenlage in den letzten Jahren stabilisiert hatte, ergeben sich aufgrund der negativen Entwicklung in der Finanzplanung erhöhte Anforderungen an eine angemessene Liquiditätsplanung gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO.

Neben den kurzfristigen Liquiditätskrediten des Abwasserwerkes/der Kreditinstitute sind im Zeitraum 2026 bis 2029 derzeit 18.800 TEUR an neuen langfristigen Krediten zur Finanzierung von Investitionen (u.a. Gewerbegebietserweiterung, Neubau Feuerwehrgerätehaus Roetgen, ISEK, Erweiterung Grundschule (u.a. Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung) geplant.

## 6. Regionsumlagen

Die Gemeinden müssen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen gemäß § 56 KrO eine Umlage entrichten. Diese dient dazu, den nicht anderweitig gedeckten Aufwand der StädteRegion auszugleichen. Die Regionsumlage ist ein v.H.-Satz der auf die Umlagegrundlagen gemäß GFG 2026 angewandt wird.

Zusätzlich muss die Gemeinde noch die Mehrbelastungen für den Bereich der Jugendhilfe und des ÖPNV tragen. Mehr- bzw. Minderaufwendungen hierfür werden im übernächsten Jahr abgerechnet.

Im Bereich der Sozialleistungen ist mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) die Finanzverantwortung auf die StädteRegion Aachen übergegangen.

In Zahlen stellen sich die Auswirkungen im Haushaltsjahr wie folgt dar:

	Ansatz 2026 EUR	RE 2025 - vorläufig - EUR
1. Umlagegrundlagen	<b>14.832.576,06</b>	<b>14.038.219,35</b>
2. Allgemeine Regionsumlage Umlagesatz: 38,7 % (Vorjahr: 37,9 %)	5.740.207,00	5.320.485,13
3. Mehrbelastung Jugendhilfe Umlagesatz: 31,7301 % (Vorjahr: 32,8491 %)	4.706.545,00	4.611.428,71
4. Mehrbelastung ÖPNV Umlagesatz: 6,2497 % (Vorjahr: 6,2774 %)	926.997,00	881.235,18
5. Regionsumlagen (insgesamt)	<b>11.373.749,00</b>	<b>10.813.149,02</b>

Die Umlagegrundlagen steigen im Vergleich zu 2025 um rd. 794 TEUR auf insgesamt 14.832.576,06 EUR (+ 5,66 %).

Aus der Abrechnung der Mehrbelastung Jugendhilfe für das Jahr 2024 ergibt sich noch eine Erstattung in Höhe von 21.883 EUR.

Die Abrechnung der Mehrbelastung ÖPNV für das Jahr 2024 ergibt eine Erstattung in 2026 in Höhe von rd. 301.710 EUR.

Für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

	<b>Ansatz 2027</b>	<b>Ansatz 2028</b>	<b>Ansatz 2029</b>
1. Allgemeine Regionsumlage	6.204.080	6.417.725	6.701.800
2. Mehrbelastung Jugendhilfe	5.112.890	5.321.670	5.537.910
3. Mehrbelastung ÖPNV	776.695	812.435	836.455
4. Regionsumlagen (insgesamt)	<b>12.093.665</b>	<b>12.551.830</b>	<b>13.076.165</b>
(Steigerung in %	+ 6,33	+ 3,79	+ 4,17)

Die in 2025 vereinbarte Neuregelung zur Umlage der Ausgleichszahlungen an den AVV-Zweckverband wirkt sich erst ab dem Haushaltsjahr 2027 aus. Da hier noch keine konkrete Berechnung vorgelegt werden konnte, wurde bei der Mehrbelastung ÖPNV pauschal 200 TEUR pro Jahr für den Zeitraum 2027 bis 2029 in Abzug gebracht. Bei der Allgemeinen Regionsumlage wurden im Gegenzug pauschal 100 TEUR/a zusätzlich veranschlagt aufgrund der Neuregelung zu den starken Achsen.

Folgende Parameter wirken sich auf die Regionsumlagen aus:

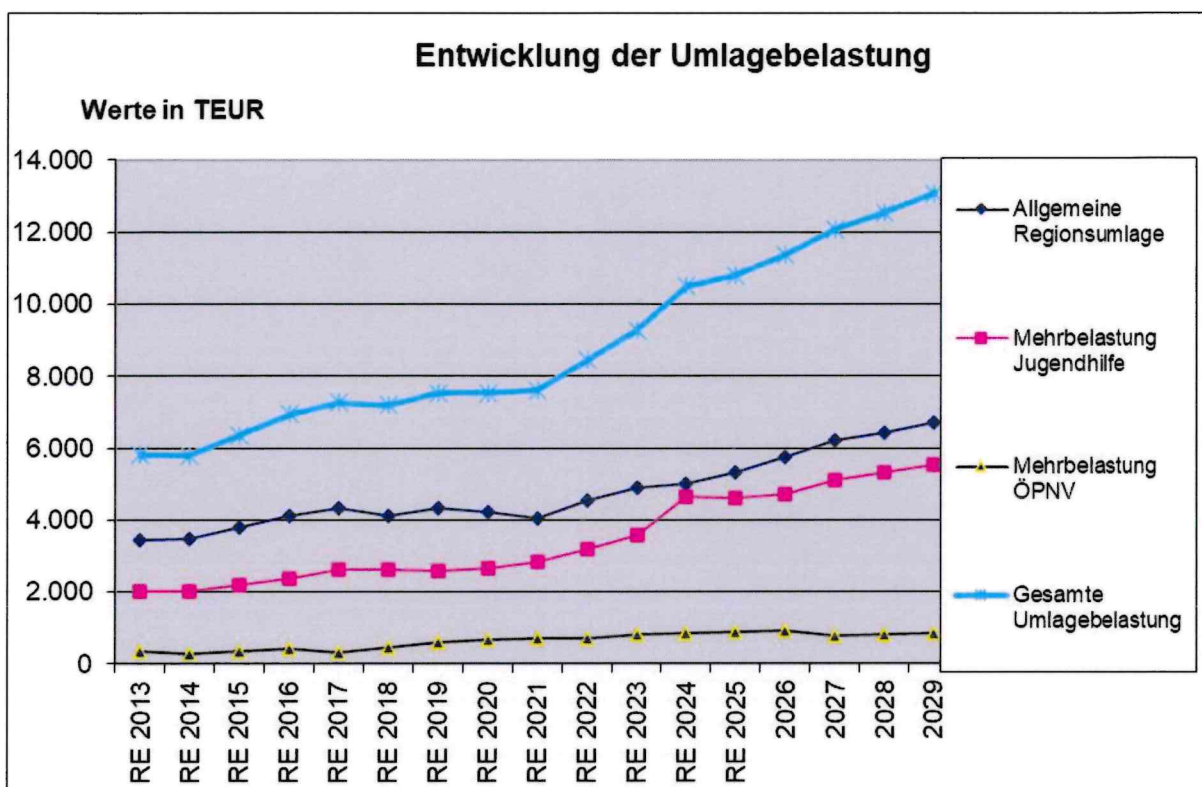
- ⇒ Die Regionsumlagen steigen aufgrund des zu erwartenden Zuwachses der Umlagegrundlagen/Steuerkraft. Außerdem erhöht sich der Zuschussbedarf der StädteRegion Aachen (u.a. höhere Umlage an den Landschaftsverband).
- ⇒ Der Zuschussbedarf im Rahmen der Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe steigt insbesondere aufgrund von Mehraufwendungen im Produkt Kindertagesbetreuung, bei den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und den Hilfen für junge Volljährige gegenüber der Festsetzung 2024 deutlich von 35.299 TEUR auf 37.064 TEUR.
- ⇒ Der umlagefähige Aufwand an den Zweckverband „Aachener Verkehrsverbund“ und damit die Mehrbelastung ÖPNV steigt weiter an, da höhere Fehlbeträge abzudecken sind (2025: 22.319 TEUR; 2026: 22.464 TEUR). Seit 2019 wirken sich die zusätzlichen Linienzeiten und Wagen-km aus der Einführung des Ortsbusses/Netliner, der neuen Nahverkehrsplanung sowie der zusätzliche Nachtbus an Samstagen aus.
- ⇒ Hinsichtlich der Entwicklung der Umlagegrundlagen (bis 2029) wurden die Orientierungsdaten herangezogen. Die Entwicklung der Umlagesätze ergibt sich aus Informationen der Kämmerei der StädteRegion Aachen zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2026.

Gegenüber der Finanzplanung aus 2025 verändern sich die Belastungen aus den Regionsumlagen (ohne Erstattungen und Nachzahlungen für Vorjahre) lt. Haushaltsatzung der StädteRegion Aachen (Eckdatenpapier) für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

Bezeichnung	2026 EUR	%
Allgemeine Regionsumlage	+182.428	+ 3,27
Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe	- 724.855	- 13,35
Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV	- 12.263	- 1,28
<b>Summen:</b>	<b>- 554.690</b>	<b>- 4,65</b>

Berücksichtigt man die Erstattungen für die Mehrbelastung Jugendhilfe und die Mehrbelastung ÖPNV für 2024 verbleibt ein Unterschied von - 879 TEUR.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Regionsumlagen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums:



## 7. Förderprogramm Gute Schule 2020

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) und des hierzu vorliegenden Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) ist im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ zu erläutern.

Mit dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen zur Verfügung gestellt. Auch die Ausstattung der Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (> 410 EUR) waren förderfähig.

Aus diesem Programm erhielt die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils ein Kreditkontingent in Höhe von 83.333 EUR/a (= 333.332 EUR). Die Zinsleistungen erfolgen durch das Land NRW bis zum Ablauf der Zinsbindung, wobei die Auswirkungen im Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde abgebildet werden müssen.

Am 28.03.2017 wurde ein vorläufiges Konzept für Maßnahmen bis 2020 beschlossen. Der Rat hat sich dabei die jährliche Fortschreibung des Konzeptes zur Verwendung der Kreditmittel vorbehalten.

Im Jahre 2017 wurden mit der Förderung Unterrichtsmittel zur Medienerziehung (einschl. W-LAN-Anschluss), die Planung der Umgestaltung des Schulhofes und die Einrichtung von Freifunk in der Schulaula beauftragt. Die Mittel in Höhe von 21 TEUR wurden bei der NRW.Bank abgerufen. Die restlichen Mittel wurden in das Jahr 2018 übertragen.

In 2018 wurden die restlichen Mittel aus dem Förderprogramm für das Jahr 2017 in Höhe von 62 TEUR abgerufen. Damit wurden die Schulhofgestaltung (neues Klettergerüst), der weitere Ausbau der Medienerziehung, die Planungskosten für eine zukünftige Schulhofgestaltung und die Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzigigkeit finanziert.

In 2019 waren Mittel für die Medientechnik in der Schulaula mit 133 TEUR, die Anschaffung von Turngeräten für den Schulsport mit 18 TEUR und weitere Planungsmittel für die Umgestaltung des Schulhofes mit rd. 4 TEUR vorgesehen. Abgerufen wurden die Mittel für die Medientechnik in Höhe von 131.500 EUR.

Im Jahr 2020 wurden die restlichen Mittel aus dem Programm in Höhe von 118.499 EUR abgerufen. Geplant waren die Umgestaltung des Schulhofes und die Erweiterung der Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzigigkeit.

In 2021 wurde der Schulhof umgestaltet; die restliche finanzielle Abwicklung erfolgte im Haushaltsjahr 2022.

Die Verwendungsnachweise waren innerhalb von 48 Kalendermonaten nach Ablauf der Jahre zu führen, für die die Mittel abgerufen wurden. Der NRW.Bank wurden alle Verwendungsnachweise vorgelegt.

Das Darlehensrestkapital zum 31.12.2025 beträgt 245.896 EUR (31.12.2024: 263.524 EUR).

## **8. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Beispiele für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeit, Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle.

## **Pilgerbornstraße 1 e**

Die Gemeinde Roetgen hat mit Mietvertrag vom 21.09./22.09.2016 das durch den Verein „Roetgen hilft Menschen in Not e.V.“ errichtete Wohnheim für Flüchtlinge in der Pilgerbornstr. 1e ab dem 01.10.2017 auf die Dauer von 25 Jahren angemietet. Dieses Rechtsgeschäft wurde der Kommunalaufsicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft angezeigt. Der lfd. Mietaufwand wurde unter der Buchungsstelle 60-1-17/05-375-01/542200 im Haushaltsplan veranschlagt.

Nach der beschlossenen Auflösung des o.a. Vereins hat die Gemeinde ab 2025 das Vermögen und die zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen (Restkapital) übernommen. Der o.a. Mietvertrag wurde zum 31.12.2024 beendet.

## **9. Darstellung corona-/Ukraine-Krieg-bedingte Haushaltsbelastungen**

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 wirkt sich auf die Haushaltsplanung 2021 ff. aus. Das Gesetz wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, geändert. Mit Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, wurde das Gesetz erneut geändert. Die Bezeichnung wurde in NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG- geändert. Das Gesetz gilt nunmehr auch für die aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen. Neben den notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen sind insbesondere Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und auch auf die Kosten der Energieversorgung eingetreten.

Während die coronabedingte Isolierung mit dem Haushalt 2023 endet, sollten die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine in den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 sowie bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 NKF-CUIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 für das jeweilige Haushaltsjahr die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu war eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen. Für die infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen galt dies gemäß § 4 Abs. 3 NKF-CUIG für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Nebenrechnung erfolgte auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr lag die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 (Ukraine-Krieg: 2022) vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die Nebenrechnung war dem Vorbericht beizufügen.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung war als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dieser außerordentliche Ertrag stellte jedoch nur eine

buchhalterische Größe dar und war nicht mit Liquidität hinterlegt. Die in der Nebenrechnung dargestellten Mindererträge und Mehraufwendungen belasteten damit die liquiden Mittel.

Die im Rahmen des Jahresabschlusses für 2020 zur Isolierung der coronabedingten Mehrbelastungen erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe (als Gegenposition zum außerordentlichen Ertrag) wurde in den Folgejahren um die prognostizierten Mindererträge und Mehraufwendungen weiter aufgebaut und ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Diese Regelungen gelten nunmehr auch für Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg.

Die Bilanzierungshilfe hatte zum 31.12.2023 einen Stand in Höhe von 965.379,96 EUR (Vorjahr: 558.690,56 EUR); davon betreffen 134.663,45 EUR Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 entschieden, die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

## **10. Kennzahlen**

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsicht als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW angewandt werden soll.

Im nachfolgenden finanzwirtschaftlichen Kennzahlenspiegel wird die Entwicklung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Auszug aus dem gesamten Kennzahlenset, der sich im Wesentlichen auf die Erträge und Aufwendungen bezieht.

Die Gemeinde Roetgen hat bisher darauf verzichtet, weitere (produktbezogene) Kennzahlen zu definieren. Dazu müssen zunächst mittel- und langfristige Ziele der Gemeinde definiert werden, deren Zielerreichung mittels der entsprechenden Kennzahlen messbar gemacht werden könnten.

## Kennzahlenpiegel zur jährlichen kommunalen Haushaltswirtschaft

Lfd. Nr.	Kennzahlen	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	RE 2024	2025	2026	2027	2028	2029
<b>1.</b>	<b>Ertragsanalyse</b>															
1.1	Netto-Steuerquote (NSQ)	73,06%	64,46%	73,34%	72,44%	74,35%	73,30%	75,19%	74,75%	68,23%	72,54%	70,89%	69,70%	73,44%	74,93%	74,98%
1.2	Zuwendungsquote (ZwQ)	8,22%	11,94%	7,96%	7,03%	7,65%	7,22%	7,55%	10,78%	12,00%	11,22%	10,34%	8,80%	8,68%	8,26%	8,71%
<b>2.</b>	<b>Aufwandsanalyse</b>															
2.1	Personalintensität (PI)	14,46%	13,34%	14,82%	15,76%	17,08%	19,27%	17,26%	16,49%	15,89%	16,92%	17,45%	18,00%	18,39%	18,33%	18,10%
2.2	(SDI)	14,84%	14,54%	11,66%	11,99%	13,11%	13,11%	15,38%	16,05%	16,42%	16,05%	17,11%	18,65%	14,90%	13,54%	12,67%
2.3	Transferaufwandsquote (TAQ)	55,91%	58,73%	59,29%	57,06%	57,25%	53,87%	53,59%	54,90%	51,66%	54,61%	52,11%	50,89%	53,52%	55,00%	54,50%
2.4	Abschreibungsintensität (AbI)	7,51%	6,71%	6,95%	6,82%	6,78%	6,57%	6,30%	5,67%	8,30%	4,83%	5,02%	5,07%	5,68%	5,86%	7,67%
2.5	Zinslastquote (ZlQ)	1,05%	1,39%	1,14%	0,93%	0,85%	0,78%	0,79%	0,66%	0,76%	0,77%	0,96%	0,73%	1,24%	2,04%	2,56%
2.6	Aufwandsdeckungsgrad (ADG)	91,85%	99,13%	97,47%	97,77%	93,51%	101,12%	110,79%	107,98%	98,86%	94,86%	89,68%	88,41%	89,21%	92,94%	91,06%
2.7	Drittfinanzierungsquote (DFQ)	36,61%	38,24%	39,48%	37,37%	40,04%	40,39%	42,07%	42,96%	37,78%	53,80%	42,43%	50,69%	49,59%	49,21%	47,57%
<b>3.</b>	<b>Analyse negativer Jahresergebnisse</b>															
3.1	Fehlbetragsquote (FBQ)	-2,43%	0,00%	-0,57%	-0,06%	-2,17%	2,12%	5,81%	4,56%	0,53%	-2,05%	-7,46%	-5,59%	-6,38%	-3,81%	-6,28%
<b>4.</b>	<b>Finanzierungsanalyse</b>															
4.1	Investitionsquote (InQ)	42,96%	84,08%	38,11%	82,53%	47,52%	39,14%	54,05%	164,34%	363,95%	75,26%	740,77%	540,11%	556,01%	1090,04%	205,80%
<b>5.</b>	<b>Bilanzanalyse</b>															
5.1	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVb)	6,65%	7,42%	8,95%	10,12%	9,44%	10,20%	10,75%	10,90%	12,59%	10,78%					
5.2	Dynamischer Verschuldungsgrad (DVsg)	-51,38	-18,16	37,34	13,59	484,43	17,47	4,73	11,73	12,76	-14,45					
5.3	Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1)	58,93%	58,99%	58,15%	57,37%	56,00%	56,25%	57,28%	58,56%	55,20%	55,84%					
5.4	Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2)	74,12%	74,27%	73,00%	72,02%	71,41%	70,84%	71,54%	72,43%	67,82%	69,41%					
5.5	Anlagendeckungsgrad 2 (AnD 2)	93,12%	91,87%	91,96%	92,00%	91,95%	93,15%	96,99%	98,16%	96,50%	97,26%					
5.6	Infrastrukturquote (ISQ)	25,07%	25,10%	24,30%	23,80%	23,67%	22,98%	21,90%	20,89%	18,39%	19,56%					
5.7	Liquidität 2. Grades (Li2)	27,77%	26,57%	41,78%	51,43%	68,27%	83,64%	99,17%	104,47%	82,73%	87,81%					